

Jugendamt und Gesundheitsamt

R 1, 12 | 68161 Mannheim

Tel. +49 (0) 621 / 293 3631

Fax +49 (0) 621 / 293 9800

www.mannheim.de



Fachliche Kooperation bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen



Stand 2020

Mannheimer Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Präambel

Im Spannungsfeld zwischen möglichst wenigen Eingriffen in die Familie (auch Teil-Familien und Stief-Familien) und der staatlichen Verpflichtung zum Schutz und zur Hilfe für das Kind steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Damit ist nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung gemeint, sondern ganz konkret der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (8 1 Absatz 3, Ziffer 3 SGB VIII).

Gefahren können von der eigenen Familie ausgehen. Sie können im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen sowie in Schulen/Einrichtungen/Vereinen u.a.m. vorkommen.

Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sein können:

- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung

Die Jugendhilfe ist beauftragt, den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor diesen Gefahren zu gewährleisten. Zu diesem Ziel müssen Fachkräfte aus unterschiedlichsten Fachrichtungen zusammenarbeiten.

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen. Das Kindeswohl hat Vorrang vor etwaigen Interessen von Eltern oder anderen Bezugspersonen und Institutionen.

Die vorliegenden Leitlinien formulieren Qualitätsstandards im Umgang mit Fällen vermuteter sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch (künftig „sexualisierte Gewalt“ genannt) an Mädchen und Jungen und haben handlungsleitende Funktion. Die Leitlinien sind für alle Beteiligten verbindlich in der Form, dass gemeinsame Absprachen getroffen werden, die nachvollziehbar, transparent und kontrollierbar sind. Grundlage der Absprache ist der gesetzliche Auftrag der jeweiligen

Institution sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Leitlinien sind Bestandteil der „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ des Deutschen Städtetages (2009)¹. Die Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetzes vom 1.1.2012 sind berücksichtigt. Damit tragen sie der Besonderheit der Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen Rechnung.

Die Leitlinien sollen in allen Situationen von vermuteter sexualisierter Gewalt im familiären und häuslichen Bereich, im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen, in Fällen von übergriffigen Kindern und Jugendlichen² sowie bei vermuteter sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und sonstigen Organisationen in Mannheim angewandt werden.

Wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Einrichtung oder Pflegestelle außerhalb Mannheims untergebracht, handeln wir entsprechend dieser Leitlinien.

Übernimmt ein freier oder privater Träger Handlungsaufträge der öffentlichen Jugendhilfe, so entsteht eine eigene Verpflichtung der Leistung der erbringenden Fachkraft bzw. des Trägers zum Schutz des Kindes. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des öffentlichen Trägers verbleibt die Garantenpflicht des Jugendamtes zum Schutz des Kindes. Die Regelungen des Hilfeplanverfahrens und die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII bestimmen das Verfahren.

Auf die Mitteilungspflichten der Einrichtung über Ereignisse oder Entwicklungen von Gefährdungen von Kinder und Jugend-

¹ Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. Deutscher Städtetag 2009.

² Bezüglich sexualisierter Übergriffe beziehen wir uns auf den Arbeitskreis „Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“, sexuelle Übergriffe unter Kinder und Jugendlichen im Alter von ca. 12 – 18 Jahren, Pforzheim, 2012, Hrsg. „Lilith u.a.“

lichen gem. § 47 Nr. 2 SGB VIII und Erfordernisse der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79a SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt wird besonders verwiesen.

Bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Einrichtungen ist ein gesondertes Verfahren bezüglich arbeitsrechtlicher, disziplinarischer und strafrechtlicher Konsequenzen anzuwenden.³

Das Forum der Kooperationspartner*innen in Mannheim ist der „Interdisziplinäre Arbeitskreis“ gegen sexualisierte Gewalt in Mannheim, der vom Sozialen Dienst des Jugendamtes und der Psychologischen Beratungsstelle des Notrufs für Mädchen und Frauen geleitet wird. Er bietet den Kooperationspartnern*innen aus den Bereichen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, medizinischen Fachkräften, Polizei, Justiz, Anwaltschaft und weiteren Fachkräften die Möglichkeit, Erfahrungen und Entwicklungen auszutauschen, Kooperationsabsprachen zu vereinbaren und die Qualitätsstandards bei vermuteter sexualisierter Gewalt zu sichern und weiter zu entwickeln.

³ <http://www.rundertisch-kindemissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundintervention.pdf>
Stand März 2015

Handlungskonzept

I. Verhalten bei ersten Anzeichen für das Vorliegen sexualisierter Gewalt

A. Beratungsverfahren vor einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes (s. Anlagen 1 und 2)

1. Reflexion
2. Information des/der Vorgesetzten und kollegiale Beratung
3. pseudonymisierte Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz/insoweit erfahrene Fachkraft

B. Verfahrensablauf nach einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes (s. Anlage 4)

4. Helfer*innenkonferenz
 - 4.1 Teilnehmer*innen
 - 4.2 Setting
 - 4.3 Aufgaben der Helfer*innenkonferenz

II. Maßnahmen, sobald sich der Verdacht auf Vorliegen sexualisierter Gewalt hinreichend konkretisiert hat

5. Entwicklung eines Schutzkonzeptes/Maßnahmen zum Schutz des Opfers
Hilfeplanungsverfahren, Familiengericht
6. Konfrontation und Klärung
 - 6.1 Konfrontationsgespräch mit erwachsenem Verdächtigen und ggf. Partner*in
 - 6.2 Klärungsgespräche mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen
7. Einbezug und notwendige Information des sozialen Umfeldes des Opfers
8. Therapeutische Angebote
 - 8.1 Grundsätze therapeutischer Angebote
 - 8.2 Therapie- und Hilfemöglichkeiten für Betroffene
9. Strafanzeige
 - 9.1 Unterstützung des Opfers während des Strafverfahrens
 - 9.2 Vorbereitung einer Opfer-Zeugenaussage
 - 9.3 Fachkräfte des Jugendamtes als Zeugen
10. Abschluss des Verfahrens und Fallanalyse

Anlagen:

1. Diagramm: Beratungsverfahren vor einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes
2. Gefährdungseinschätzung mit einer Beratungsfachkraft Kinderschutz/ief
3. Persönliche Checkliste
4. Diagramm: Verfahrensablauf nach einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes
5. Handreichung Konfrontationsgespräch
6. Form und Inhalt der Strafanzeige
7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Handlungskonzept

Das folgende Handlungskonzept beschreibt im Teil I das Beratungsverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und bezieht sich im Teil A (Basisverfahren) auf das Beratungsverfahren, bevor eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt. Der Teil B beschreibt das Verfahren ab der Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes.

Im Teil II sind die Maßnahmen beschrieben, sobald sich ein Verdacht auf das Vorliegen sexualisierter Gewalt hinreichend konkretisiert hat.

I. Verhalten bei ersten Anzeichen für das Vorliegen sexualisierter Gewalt

Im Rahmen des im Folgenden unter I. beschriebenen systematisierten, fachlichen Verfahrens bei Aufkommen von ersten Verdachtsmomenten für das Vorliegen sexualisierter Gewalt soll eine erste Vorabklärung des Verdachteten, die Sammlung und Gewichtung von Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und die Entwicklung geeigneter Handlungsschritte erfolgen.

Da es sich bei der Vorabklärung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt um einen subjektiven Bewertungsprozess handelt, der neben fachlicher Unsicherheit auch persönliche Betroffenheit auslösen kann, sind folgende Schritte zu beachten, da überstürzte und unkoordinierte Hilfemaßnahmen oder eine voreilige Befragung von Kindern mehr schaden als nützen:

A. Beratungsverfahren vor einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes

(s. Anlagen 1 und 2)

1. Reflexion der eigenen Wahrnehmung anhand einer „persönlichen Checkliste“

(s. Anlage 3).

Präzise schriftliche Dokumentation aller Verdachtsmomente, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, insbesondere auffällige Verhaltensweisen des Kindes, sonstige bekannt gewordene Umstände u. ä. Sämtliche Kontakte mit dem betroffenen Kind sowie der Inhalt und Kontext aller relevanten Äußerungen des Kindes sind präzise festzuhalten. Äußerungen des geschädigten Kindes/Jugendlichen sind hierbei möglichst durch Wiedergabe des genauen Wortlautes ebenfalls festzuhalten.

2. Information des/der Vorgesetzten und kollegiale Beratung oder Beratung mit der/dem Vorgesetzten.

3. Pseudonymisierte Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz / „insoweit erfahrene Fachkraft“

(siehe Anlage 2)

Es ist zu beachten, was zur Sammlung und Gewichtung von Anhaltspunkten, zur Einschätzung der Gefährdung und zur Klärung, ob der Soziale Dienst informiert werden soll, mit Hilfe einer Beratungsfachkraft Kinderschutz/insoweit erfahrene Fachkraft mit entsprechender Qualifikation bezüglich sexualisierter Gewalt (i.S. §§ 8a, 8b SGB VIII), z.B. der Psychologischen Beratungsstelle des Frauen- und Mädchen-Notrufs bzw. einer Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Mannheim oder eines freien Trägers, gehört.

Die bislang erstellten Dokumentationen und Protokolle bleiben als Dokumente in der Einrichtung. Im Falle einer Mitteilung an den Sozialen Dienst werden die darin enthaltenen Beobachtungen und das bisherige Vorgehen in den Mitteilungsbogen aufgenommen.

B. Verfahrensablauf nach einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes

(s. Anlage 4)

Mitteilungen und Meldungen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt werden in der HelferInnenkonferenz beraten.

4. Helfer*innenkonferenz

Die Helfer*innenkonferenz wird durch den Sozialen Dienst zur Beratung im Einzelfall einberufen.

Die Helfer*innenkonferenz soll im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte ein verbindliches Handlungskonzept entwickeln. Aufgabe der Helfer*innenkonferenz ist vorrangig der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen vor weiteren Gefährdungen.

Die beschriebenen Verfahrensschritte müssen in unklaren Fallkonstellationen u.U. mehrmals wiederholt werden.

4.1 Teilnehmer*innen

Einzuladen ist eine Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle des Frauen- und Mädchennotrufs oder weiterer Psychologischer Beratungsstellen und Fachberater*innen mit Qualifikation zum Thema sexualisierte Gewalt.

Die fallverantwortliche Fachkraft der Bezirkssozialarbeit entscheidet mit der/dem Vorgesetzten, wer außerdem zum Helfer*innenkonferenz eingeladen wird.

Beteiligte Fachkräfte sind neben der/dem Fallverantwortlichen der Sozialen Dienste auch z.B. Mitarbeiter*innen von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Beratungsstellen und der medizinischen Dienste (vgl. 4KKG Bundeskinderschutzgesetz) u.U. zu beteiligen.

4.2 Setting

Es ist ein*e Moderator*in zu benennen, die nicht unmittelbar am Fall beteiligt ist, z.B. Leitungskraft des Sozialen Dienstes. Die Teilnehmer*innen werden auf den besonderen Umgang bezüglich des Daten- und Vertrauensschutzes¹ und über die notwendige Pseudonymisierung hingewiesen.

Rollen und Vorgehensweisen im Helfer*innensystem werden geklärt unter Beachtung möglicher Interessenskollisionen.

Aufgaben und Funktion der Moderatorin:

- Moderation der Helfer*innenkonferenz, Sicherstellen der Dokumentation und der abschließenden Evaluation. Für das Ergebnisprotokoll ist die fallverantwortliche Fachkraft des Sozialen Dienstes zuständig. Das Protokoll wird zur Abstimmung von der/dem Vorgesetzten des/der Fallverantwortlichen gegengezeichnet und mit der beteiligten Fachberatung abgestimmt.
- Zusammenfassung der Ergebnisse; etwaige Abweichungen vom bisherigen Beratungsergebnis in der weiteren Fallbearbeitung der Helfer*innenkonferenz werden der/dem Vorgesetzten des/der Fallverantwortlichen zurückgemeldet.

- Das Protokoll verbleibt bei der fallverantwortlichen Fachkraft; es wird von der beteiligten Fachberatung gegengezeichnet. Da das Protokoll aus Datenschutzgründen nicht verschickt werden kann, müssen Vereinbarungen getroffen werden, die die wortgetreue Wiedergabe von Zitaten und Äußerungen sicherstellen, z.B. durch Echtzeitprotokollierung oder Verschriftlichung durch die Autoren selbst.
- Verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprachen zum weiteren Vorgehen werden im Helfer*innensystem getroffen.

4.3 Aufgaben der Helfer*innenkonferenz

- Benennung der gewichtigen Anhaltspunkte und der Hintergrundinformationen (z.B. über Ort, Zeit, Personen, beobachtetes Handeln, Kontext, Aussagen, Wünsche der Beteiligten).
- Formulieren einer Null- bzw. Alternativhypothese bezüglich sexualisierter Gewalt und Sammlung von Belegen:

1. Null-Hypothese: sexualisierte Gewalt hat nicht stattgefunden.
2. Alternativhypothese: sexualisierte Gewalt hat stattgefunden. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche müssen folgende Ergänzungshypothesen zusätzlich geprüft werden:
3. Ergänzungshypothese: Das vermeintlich übergriffige Kind oder der/die übergriffige Jugendliche ist **nicht** selbst Opfer sexualisierter Gewalt.
4. Ergänzungshypothese: Das vermeintlich übergriffige Kind oder der/die übergriffige Jugendliche ist selbst Opfer sexualisierter Gewalt.

Wird eine Ergänzungshypothese (4.) bejaht, ist zu prüfen, ob für dieses übergriffige Kind eine gesonderte HelferInnenkonferenz erforderlich ist.

- Fachliche Bewertung und Klärung der Hypothesen.
- Entscheidung darüber, welche Hypothese verworfen oder weiterverfolgt wird.
- Beratung, ob und welches Schutzkonzept und damit verbundene Maßnahmen erforderlich werden, z.B. Jugendhilfeangebote, familiengerichtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen.
- Bei massivem Dissens bezüglich der Bewertung der Thesen und/oder des Schutzkonzeptes ist eine erneute Beratung unter Einbezug der vorgesetzten Stelle der Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes durchzuführen.
- Falls der KWG-Verdacht weder bestätigt noch ausgeräumt werden kann, muss eine verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprache über das weitere Vorgehen getroffen werden.
- Es ist eine Dokumentation der Entstehungsgeschichte des Verdachts bzw. der gesamten Aussageentstehung und der getroffenen sowie der verworfenen Entscheidungen seitens der/des Fallverantwortlichen der Bezirkssozialarbeit anzufertigen. Wird die Alternativhypothese 2. beibehalten, werden folgende unter II. bezeichneten Maßnahmen erforderlich.

II. Maßnahmen, sobald sich der Verdacht auf Vorliegen sexualisierter Gewalt hinreichend konkretisiert hat

5. Entwicklung eines Schutzkonzeptes / Maßnahmen zum Schutz des Opfers

Um eine Fortsetzung der sexualisierten Gewalt zu verhindern, muss die räumliche Trennung zwischen Opfer und mutmaßlicher*m Täter*in erfolgen (Inobhutnahme, Platzverweis, außerfamiliäre Unterbringung, Eingriff in das Sorgerecht).

Es ist besonders darauf zu achten, dass der/die von sexualisierter Gewalt Betroffene nicht in Situationen gebracht wird, die u.U. eine erneute Gefährdung bedeuten und dass der/die Betroffene nicht mit dem vermuteten übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen in derselben Einrichtung untergebracht wird.

Bei dringendem Verdacht gegen einen Elternteil wird bei getrennt lebenden Eltern der Antrag auf eine Aussetzung des Umgangs gegen diesen - wenn nötig im Eilverfahren - an das Familiengericht gestellt, sofern der Schutz des Kindes nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Kann der Umgang nicht ausgeschlossen werden, so ist dieser so zu gestalten, dass der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen sichergestellt ist (begleiteter, beschützter Umgang).

Hilfeplanungsverfahren

Die Entscheidung über die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe wird gemäß § 36 SGB VII durch die fallführende Fachkraft der Bezirkssozialarbeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen im Hilfeplanungsverfahren getroffen.

¹ 4 s. Bundeskinderschutzgesetz. Darüber hinaus folgt die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2i.V.m.869 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5

Kooperation mit dem Familiengericht

Da in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie mit einem Einverständnis der Personensorgeberechtigten in der Regel nicht gerechnet werden kann, ist bei nötigen Schutzmaßnahmen für das Kind, Unterbringung, Regelungen zum Aufenthalt und Umgangsregelungen die Anrufung des Familiengerichtes erforderlich. Die Anrufung des Familiengerichts erfolgt durch die Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes.

6. Konfrontation und Klärung

Vor Durchführung eines Konfrontations- oder Klärungsgesprächs ist über die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden. Dabei sind die Bestimmungen unter Punkt 9 zu beachten.

6.1 Konfrontationsgespräch mit erwachsenen Verdächtigten und ggf. Partnerin

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor weiterer Gefährdung bei intrafamiliärer sexualisierter Gewalt ist nur durch eine räumliche Trennung zwischen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und dem/der Verdächtigten zu gewährleisten. Erst danach erfolgt das Gespräch mit dem/der Verdächtigten und im Regelfall zusammen mit dessen/deren Partner/in bzw. der Mutter oder des Vaters des/der von sexualisierter Gewalt Betroffenen.

Dieses Gespräch wird von dem/der Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes und einer weiteren Fachkraft (Tandem) geführt. Je nach Lage des Falles können die Gesprächspartner*innen auch in der Helfer*innenkonferenz ausgewählt werden. Der Termin des Konfrontationsgesprächs ist bei Fremdunterbringung der entsprechenden Einrichtung der Jugendhilfe unbedingt vorher mitzuteilen, damit Schutzmaßnahmen geplant und falls erforderlich umgesetzt werden können.

Inhalt des Konfrontationsgesprächs:

- Hinweis darauf, dass der Verdacht aufgrund des Verhaltens und der Äußerungen des Kindes zw. Jugendlichen entstanden ist;
- es werden keine Detailangaben preisgegeben;
- die Verantwortungsübernahme wird eingefordert;
- auf Gesprächsangebote für Mutter, Vater und Geschwister des Opfers wird hingewiesen;
- mögliche rechtliche Konsequenzen sind aufzuzeigen.

Mit Leugnung, Bagatellisierung, Versuchen von Rechtfertigung und Schuldverschiebung durch die übergriffige Person muss gerechnet und diesen begegnet werden (siehe Anlage 5: Handreichung Konfrontationsgespräch).

6.2 Klärungsgespräche mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen

Finden sexualisierte Übergriffe durch Kinder oder Jugendliche statt, erfolgt anstelle eines Konfrontationsgesprächs ein Klärungsgespräch. Das Klärungsgespräch mit dem übergriffigen Kind oder dem Jugendlichen erfolgt in einer dem Alter und Entwicklungsstand des Betreffenden angemessenen Form. Es ist darauf zu achten, dass sich in der Vorgeschichte sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher möglicherweise zahlreiche eigene Gewalterfahrungen von Vernachlässigung über körperliche Misshandlungen bis hin zu sexualisierter Gewalt finden können.

6.3, Bestandteile des Klärungsgesprächs

Bestandteile des Klärungsgesprächs aufgrund der in der Helfer*innenkonferenz erfolgten Einschätzung sind:

- Konfrontation mit der übergriffigen Handlung bzw. den Handlungen;
- klare Haltung zu der Handlung bzw. diesen Handlungen einnehmen, sie als unakzeptabel werten;
- Verantwortungsübernahme einfordern;
- nicht die Person ablehnen, sondern das Verhalten;
- zeitlich begrenzte Sanktion aussprechen, die den übergriffigen Jugendlichen/die übergriffige Jugendliche einschränkt (keinesfalls das Opfer);
- solche Sanktionen wählen, deren Einhaltung kontrolliert werden kann;
- Verhaltensänderung zutrauen;
- mögliche eigene Missbrauchserfahrungen thematisieren;
- therapeutisches Angebot darlegen.

Mit Leugnung, Bagatellisierung, Versuchen von Rechtfertigung und Schuldverschiebung durch die übergriffige Person rechnen und diesen ggf. begegnen; Dieses Gespräch wird in der Regel von dem/der Mitarbeiter*in der Bezirkssozialarbeit und einer weiteren Fachkraft geführt. Je nach Lage des Falles können die Gesprächspartner*innen auch in der Helfer*innenkonferenz ausgewählt werden. Die Eltern müssen darüber informiert werden, sofern der wirksame Schutz des Kinder oder des Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere bei Übergriffen durch Geschwister.

Es soll in der Hilfeplanung geprüft werden, ob eine Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie geeignet und erforderlich ist.

Mit dem übergriffigen Kind, dem übergriffigen Jugendlichen muss über sein Befinden und seine Befürchtungen nach der Konfrontation gesprochen werden. Notwendig ist die Klärung

von Selbst- oder Fremdgefährdung und entsprechender Maßnahmen zu deren Abwehr. Weitere unterstützende Maßnahmen für das Kind/ den Jugendlichen müssen bedacht werden.

7. Einbezug des sozialen Umfeldes des Opfers (z.B. Schulklasse/Gruppe)

Fanden die übergriffigen Handlungen in einem sozialen Umfeld außerhalb des familiären Bereiches statt, z.B. Schulkasse, Kinder- und Jugendheim oder andere Einrichtung, ist dieses ggf. gesondert einzubeziehen. Dies ist aus Gründen des Schutzes des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, der Vermeidung von Wiederholungen und aus präventiven Gesichtspunkten sinnvoll und notwendig. Dabei sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- die Information erfolgt sachlich sie dient dazu, den Kindern und Jugendlichen eine klare Orientierung zu geben
- es sollen **keine Details** preisgegeben werden
- es darf weder das Opfer noch die übergriffige Person bloßgestellt oder beschämt werden
- die übergriffige Handlung ist zu verurteilen, nicht die Person
- ein präventives Angebot für die Gruppe könnte unterstützend sein.

Ist durch die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist dieser Schritt mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

8. Therapeutische Angebote

8.1 Grundsätze therapeutischer Angebote für das Opfer

Da sexualisierte Gewalt zu akuten bzw. posttraumatischen Belastungsstörungen führen kann, muss seitens der Jugendhilfe Zugang zu geeigneten therapeutischen Maßnahmen und Akutversorgungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, müssen bis zum Abschluss des Verfahrens solche Therapiemaßnahmen unterbleiben, die möglicherweise Einfluss auf das Aussageverhalten des Kindes im Sinne einer Veränderung des Aussageinhalts haben könnten. Insbesondere unterbleiben Befragungen des Kindes zum Tathergang. Sollte das Kind von sich aus Angaben zur Tat machen, sind diese lediglich inhaltlich und in ihrem Kontext präzise - nach Möglichkeit im Wortlaut - zu dokumentieren.

Therapeutische Angebote an die Opfer müssen sich an der psychosozialen Stabilisierung und der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse sowie einer Förderung der verhinderten Entwicklungsprozesse orientieren.

Dazu sind folgende Voraussetzungen nötig:

- Kein Kontakt mit der/den übergriffigen Person/en.
- Keine erneute Traumatisierung und Sekundärtraumatisierung.

Da das Aufdecken sexualisierter Gewalt an einem Kind für ein familiäres System eine extreme emotionale Erschütterung/ Belastung darstellt bis hin zu einer Traumatisierung, soll allen betroffenen Familienmitgliedern langfristige Unterstützung und Beratung angeboten/vermittelt werden.

Bei sexualisierter Gewalt in der Familie sind die Geschwister zumindest mittelbar betroffen.

Scham und Schuldgefühle sowie widersprüchliche Emotionen dem/der Täter/in, aber auch dem Opfer gegenüber sind zentrale Bestandteile ihres Erlebens.

Geschwister können **auch unmittelbar** die sexualisierte Gewalt miterleben und **ebenfalls** Opfer geworden sein. Auch sie bedürfen daher einer therapeutischen Unterstützung.

Den Übergriffigen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihren Gewaltanteilen auseinander zu setzen, indem ihnen entsprechende Therapieangebote vermittelt werden.

8.2 Therapie- und Hilfemöglichkeiten für übergriffige Kinder oder Jugendliche

Jede Grenzverletzung durch Minderjährige erfordert eine pädagogische Reaktion! Wenn das Fehlverhalten nach Einschätzung einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer Helfer*innenkonferenz auf sexueller Neugier, Unwissenheit oder Unsicherheit beruht, ohne die Absicht, die andere Person zu verletzen, so sind Orientierungshilfen im Umgang mit sexuellen Interessen, mit Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung notwendig⁷.

Sexualisierte Übergriffe, die von Kindern/Jugendlichen begangen wurden, können von den Opfern als genauso schwerwiegend und belastend erlebt werden wie sexualisierte Gewalt durch Erwachsene⁸.

Sind die Handlungen als sexualisierte Übergriffe zu bewerten, sind die Opfer (Mädchen oder Jungen) zu unterstützen mit den Hinweisen:

- **Ich habe Zeit für Dich und höre Dir zu.**
- Ich will verstehen, was geschehen ist.
- Niemand hat das Recht, Dich zu verletzen, Du hast ein Recht auf Schutz.
- Sexualisierte Übergriffe haben keinen Platz in einer Gruppe.
- Es ist gut und richtig, dass Du Dich anvertraut hast.

Falls erforderlich, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

⁷ Arbeitskreis "Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen" a.a.O. S.6
⁸ s. auch Moser, Peter, Sexuell grenzverletzende Kinder, Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen, DJI München, April 2012

9. Strafanzeige

a) Das Jugendamt ist in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet, muss aber auch Mädchen und Jungen vor (Sexual-)Straftaten schützen. Stellen diese Straftaten Officialdelikte dar, sind die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen und die Straftaten zu verfolgen.

Es besteht keine Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden⁹. Das Jugendamt hat zu prüfen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden dem Wohl des Kindes gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vor- und Nachteile ein Ermittlungsverfahren dem Kind oder dem Jugendlichen bringen. Die Entscheidung kann erst nach genauer Überprüfung der konkreten Situation des/der Betroffenen getroffen werden. Handlungsleitend für die Entscheidung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind insbesondere die unter Ziff. 3. und 4. der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ aufgeführten Gesichtspunkte. Auf diese Leitlinien wird verwiesen. In die Beurteilung soll bei jungen Kindern auch einbezogen werden, ob überhaupt eine Aussagefähigkeit in einem Strafverfahren besteht.

Von Ausnahmefällen abgesehen, dürften Kinder erst ab einem Alter von vier Jahren als Zeugen in Betracht kommen, dies hängt jedoch entwicklungspsychologisch vom Einzelfall ab.

b) Wenn das Jugendamt sich nach Abwägen aller Güter zu einer Anzeige entschließt, wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet.

⁹ <http://www.rundertisch-kindessmissbrauch.de/documents/AnlageO3LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf>

Dabei sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten, um eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen und nicht zu gefährden:

- Die Anzeigenerstattung hat möglichst unverzüglich zu erfolgen, um eine zeitnahe, originäre Aussage des Kindes sicherzustellen und einem möglichen Beweismittelverlust vorzubeugen.
- Jegliche Beeinflussung des Kindes, die Auswirkungen auf sein Aussageverhalten haben könnte, muss unterbleiben. Insbesondere unterbleiben Befragungen des Kindes sowie eigene Ermittlungen der Mitarbeiter/Helfer zum Tathergang sowie Befragungen des/der Verdächtigen.
- Vor der Anzeigenerstattung werden lediglich alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Kindes und möglicher weiterer Geschädigter unaufschiebbar erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen. Mit der Strafanzeige teilt das Jugendamt mit, welche weiteren kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes es in welchem Zeitraum für nötig hält. Umgekehrt unterrichten die Strafverfolgungsbehörden das Jugendamt schnellstmöglich über den Zeitpunkt, ab dem die Ermittlungen durch weitere pädagogisch/therapeutischen Maßnahmen des Jugendamts nicht mehr behindert werden.

Wurde durch das Jugendamt Strafanzeige erstattet, bedarf es einer Kontaktaufnahme mit dem Verdächtigen zum Zwecke eines Konfrontations- bzw. Klärungsgesprächs, der vorherigen Zustimmung der Staatsanwaltschaft, um einem möglichen Beweismittelverlust vorzubeugen.

Die Strafanzeige erfolgt schriftlich mit einer Sachverhaltsdarstellung über den Dienstweg des Jugendamtes.

Die Strafanzeige ist zu richten an:

Polizeipräsidium Mannheim

Kriminalpolizei — Dezernat für Sexualstraftaten

9.1 Unterstützungen des Opfers während des Strafverfahrens
Wurde durch das Jugendamt oder durch Dritte Strafanzeige
erstattet, muss im Interesse der Opfer Folgendes
gewährleistet sein:

- Prozessvorbereitung und -begleitung durch die Psychologische Beratungsstelle des Frauen- und Mädchen-Notrufs bzw. der Psychologischen Beratungsstellen sicherstellen. Dabei haben jedoch jegliche Maßnahmen zu unterbleiben, die Einfluss auf das Aussageverhalten des Kindes im Sinne einer Veränderung des Aussageinhalts haben könnten.
- Nebenklagevertretung und Schadensersatzansprüche durch spezialisierte Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sicherstellen (Kosten für die Nebenklage werden vom Staat übernommen).
- Prüfung des Zeugnisverweigerungsrechts des Kindes bzw. Jugendlichen, ggf. durch den/die vom Familiengericht bestellten Ergänzungspfleger/in.
- Ggf. Begleitung durch eine Mitarbeiter/in der betreuenden Einrichtung oder Pflegeeltern, in der sich das Mädchen bzw. der Junge aufhält.

9.2 Vorbereitung einer Opfer-Zeugenaussage

Um einen Beweismittelverlust bei kindlichen Zeugen zu vermeiden, muss eine Strafanzeige von Anfang an mit erwogen werden.

Die Dokumentation der auf den Sachverhalt bezogenen Gespräche/Kontakte mit dem Opfer ist sicherzustellen. Der Missbrauch selbst darf inhaltlich nicht erörtert werden.

Verletzungen des Opfers sollten von Mitarbeitern/innen des Jugendamtes unverzüglich dokumentiert werden, auch wenn noch keine Entscheidung darüber gefallen ist, ob die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet wird. Das Anraten einer ärztlichen Untersuchung ist zu beraten.

9.3 Fachkräfte des Jugendamtes als Zeugen

innen des Jugendamtes das Vorgehen mit den Vorgesetzten und dem Rechtsamt der Stadt Mannheim abzustimmen und Aussageerlaubnis von dort einzuholen.

10. Abschluss des Verfahrens und Fallanalyse

Nach Abschluss der gesamten Handlungsschritte ist eine fachliche Bewertung des Vorgehens im Einzelfall, der einzelnen Handlungsschritte und des Ergebnisses durch die beteiligten Fachkräfte vorzunehmen.

T. Schäfer

Dr. Peter Schäfer
 Fachbereichsleitung
 Jugendamt und Gesundheitsamt

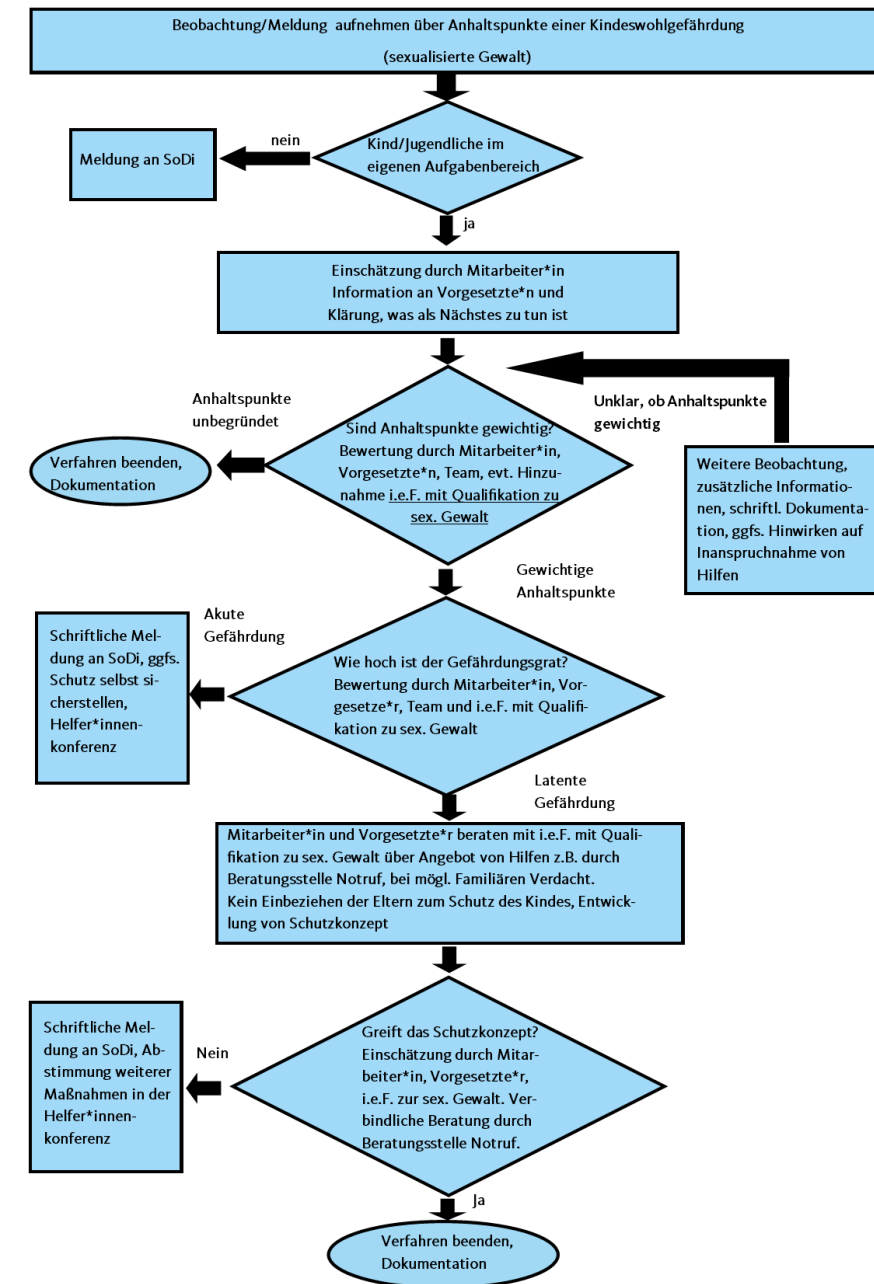
R. Schäfer

Ralf Schäfer
 Abteilungsleitung
 Soziale Dienste

Maria Wolf

Maria Wolf
 Abteilungsleitung
 Psychol. Beratungsstellen

Anhang 1 Beratungsverfahren vor einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes
Basis-Verfahren zur Umsetzung von § 8a SGB VIII im Jugendamt außerhalb der Bezirkssozialarbeit
bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt



Anhang 2

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

Hinzuziehung einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Gefährdungseinschätzung

(Stand 3.6.2014)

Nach dem Gesetz (§ 88a SGB VIII) sind **alle Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Dabei sollen im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte - im Gesetz als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (i.e.F.) bezeichnet - hinzugezogen werden.

Seit 2012 haben nach § 8b SGB VIII nun auch **alle sonstigen „Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen“**, sowie im § 4 KKG als „Geheimnisträger“ **beschriebene Berufsgruppen wie Ärztinnen, LehrerInnen, etc.** bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Die Einbeziehung einer Beratungsfachkraft (i.e.F.) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos soll zu einer größeren Handlungssicherheit der Akteure beitragen und die Prozessqualität sichern.

In einem ersten Schritt soll einrichtungsintern überprüft werden, ob die beobachteten Anhaltspunkte für KWG stichhaltig sind. Bei dringendem Handlungsbedarf ist umgehend eine Mitteilung an den Sozialen Dienst zu machen, bei anderen, weniger eindeutigen Sachlagen, in denen eine Entscheidungshilfe benötigt wird, soll eine insoweit erfahrene Beratungsfachkraft hinzugezogen werden, die der anfragenden Fachkraft und/oder Einrichtung hilft, das Beobachtete im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen einzuordnen und die Möglichkeiten des eigenen Handelns zum Schutz des jungen Menschen zu bewerten. Dieser Prozess mündet dann in der Abwägung, ob eine Mitteilung an das Jugendamt/Sozialer Dienst erforderlich ist.

Die Beratung erfolgt immer pseudonymisiert und die insoweit erfahrene Fachkraft hat dabei ausschließlich beratende Funktion. Die Verantwortung für ggfs. weitere notwendige Schritte bleibt bei der anfragenden Fachkraft oder Einrichtung. Auch das Hinwirken - sofern dies dem Kindeswohl dient - auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Sorgeberechtigten ist Aufgabe der anfragenden Fachkraft bzw. Einrichtung. In Mannheim stehen für die Aufgabe als Beratungsfachkraft Kinderschutz/i.e.F. Fachpersonal aus verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Wenn Sie gerne eine solche Beratung in Anspruch nehmen möchten, können Sie Kontakt aufnehmen über:

jugendamt.ief@mannheim.de bzw. **unter 0621-293-3890 anrufen.**

Unsere Mitarbeiterin in der Koordinierungsstelle, Fr. Fischeider, wird Ihnen eine Beratung vermitteln, die i.d.R. innerhalb von fünf bis acht Arbeitstagen erfolgen wird.

Bei dringenden Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung rufen Sie bitte die Kinderschutzstelle im Jugendamt/Soziale Dienste unter 0621 293-3700 an. Pseudonymisierte Beratungen sind hier **nicht** möglich.

Anhang 3

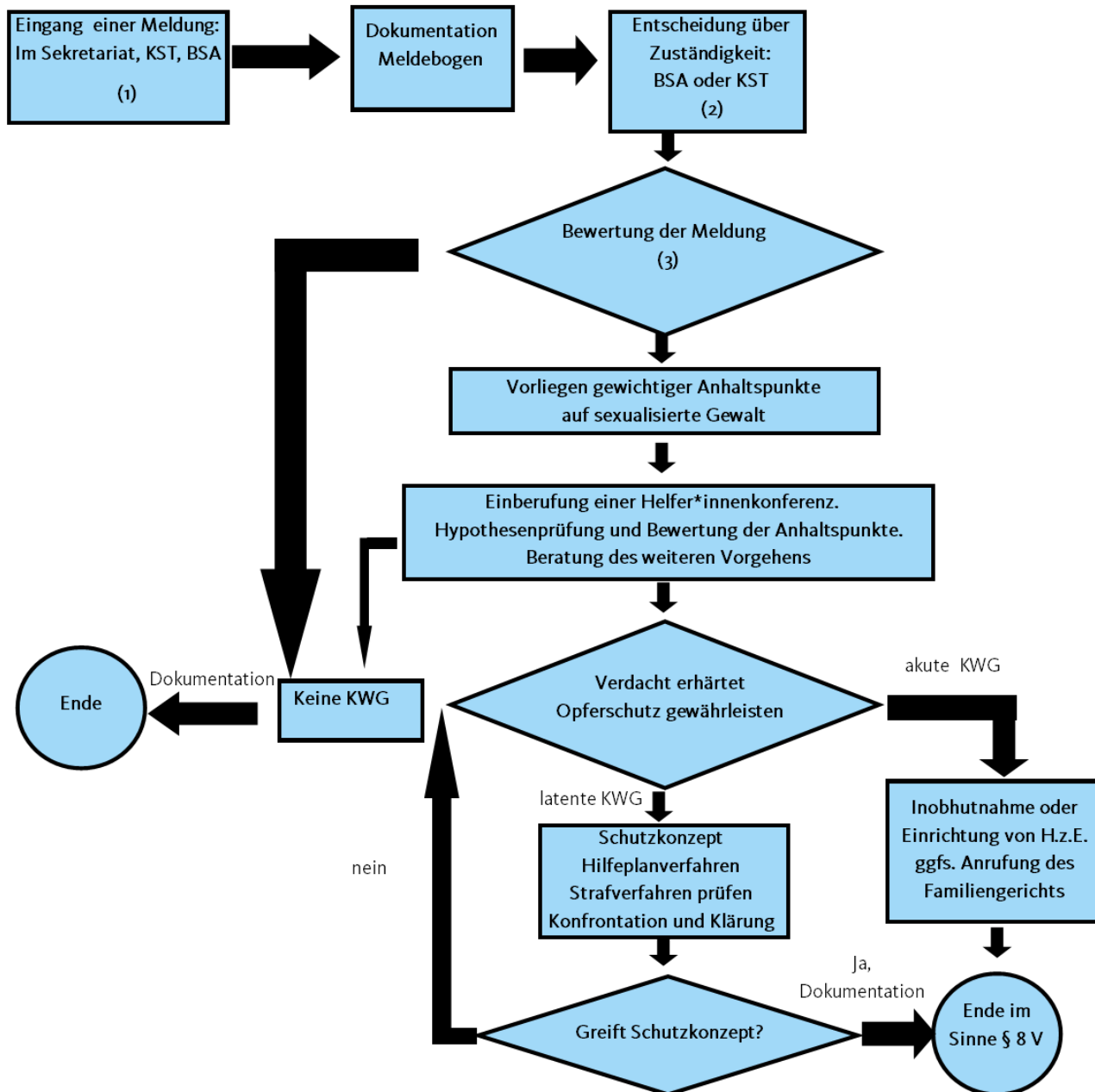
Persönliche Checkliste

bei Verdacht auf sexualisierten Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die Checkliste dient dazu, die erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion schriftlich festzuhalten. Sie dient der fachlichen Absicherung im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses. Sofern sie personenbezogene Daten aufweist, ist sie sicher aufzubewahren.

- Persönliche Daten des betroffenen Mädchens oder Jungens (Name, Alter ...), Name der verdächtigten Personen, soziales Umfeld.
- Wer hat mir welche Beobachtungen (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert) wann und wie mitgeteilt (z.B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht? Hat sich dadurch etwas für mich geändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen sind noch möglich?
- Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind der/die Jugendliche weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind, den/die Jugendliche?
- Wer im Umfeld des Kindes oder des/der Jugendlichen ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
- Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen? (z.B. Einbringen ins Team, Fachberatung, Einbeziehen der Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes, Hilfeplanverfahren).

Anlage 4: Verfahrensablauf nach einer Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes
Verfahrensablauf für den Sozialen Dienst bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt



Anlagen:
Handreichung für ein Konfrontationsgespräch

Psychologische Beratungsstelle, Notruf und Beratung für sexualisierte Frauen und Mädchen, Mannheim

Wichtig:

Bevor das Konfrontationsgespräch stattfindet, muss das Kind geschützt sein.

Den **schützenden Bezugspersonen** (Mutter, Vater, andere Bezugspersonen, bei denen sich das Kind aufhält oder Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegefamilien) muss vorher mitgeteilt werden, dass eine Konfrontation stattfindet, damit Schutzvorkehrungen, falls nötig, getroffen werden können.

Konfrontation:

„Herr X, Frau Y, wir haben aufgrund der Äußerungen und des Verhaltens Ihrer Tochter/Ihres Sohnes die Vermutung oder den dringenden Verdacht, dass Sie (Name des Kindes) sexual missbraucht haben.“ **(Keine Detailangaben)**
 „Der Gesetzgeber verpflichtet uns in diesem Fall, den Schutz des Kindes bis auf Weiteres zu gewährleisten. Das heißt, dass Sie vorerst keine Kontakte zu Ihrer Tochter/Ihrem Sohn haben können, das bezieht sich auch auf telefonischen und schriftlichen Kontakt sowie Kontakte durch andere Medien.“
 (Falls sich Mädchen oder Junge im Heim oder bei Pflegeeltern befindet, ist die Kontaktaufnahme jeglicher Art auch dorthin zu untersagen.)

Mögliche Konsequenzen aufzeigen:

„Sollten Sie trotzdem Kontakt aufnehmen oder Angst verbreiten, werden wir uns rechtliche Schritte vorbehalten, z.B. die Polizei verständigen und das kann bedeuten, dass gegen Sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Sie können davon ausgehen, dass geprüft wird, ob Sie Ihr Kind sexual missbraucht haben oder nicht.“
 Abschließend wird gefragt, ob der Konfrontierte der Vorgehensweise zustimmt.

Wenn die Antwort „nein“ lautet, werden, wie schon erwähnt, rechtliche Schritte in Betracht gezogen und bei Bedarf auch das Familiengericht oder die Polizei/Staatsanwaltschaft verständigt.

„Sie haben auch die Möglichkeit, hier den Sachverhalt einzuräumen.“

Wenn der Sachverhalt eingeräumt wird, genau nachfragen z.B. „Was genau haben Sie gemacht?“

Wenn möglich mitschreiben und unterschreiben lassen. **(Keine Versprechungen machen und auch hier keine Details nennen.)**

Klar sagen, was für eine enorme Beeinträchtigung dies für ein Kind ist und er/sie dafür die Verantwortung hat.

Mit einem Statement das Gespräch beenden, z.B. keine Kontakte zu Ihrem Kind und Sie werden von uns hören, wenn es etwas Neues gibt.

Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten geben, z.B. Jedermann, Beratungsstelle für jugendliche Täter.

Falls der Tatverdächtige als aggressiv und gewalttätig beschrieben wird oder entsprechend vorbestraft ist, auch zum eigenen Schutz die Polizei hinzuziehen.

Anlage 6:

Form und Inhalt der Strafanzeige

Die Person, die dem Jugendamt einer Straftat verdächtig erscheint, sollte in der Anzeige besonders hervorgehoben sein, etwa durch die Formulierung:

Strafanzeige gegen _____, Geburtsdatum, Anschrift.

Hinsichtlich des/der geschädigten Kindes/Jugendlichen ist der Wohn- oder Aufenthaltsort mitzuteilen, das Geburtsdatum sowie der Name und die Anschrift des/der Sorgeberechtigten. In der Strafanzeige ist der wesentliche Sachverhalt, wie und durch wen er dem Jugendamt bekannt geworden ist, darzustellen, (inhaltlich) konkret, am besten in direkter Rede, sowie Ort und Zeit der Tat(en). Zum Beispiel: Wem hat das Kind zuerst was gesagt?

In der Anzeige ist die/der Mitarbeiter*in/Sachbearbeiter*in des Jugendamtes und deren/dessen telefonische Erreichbarkeit zu benennen, die/der den Strafverfolgungsbehörden für ergänzende Fragen bzw. eine ergänzende Vernehmung zur Verfügung steht und sonst als Zeugen in Betracht kommende Mitarbeiter*innen des Jugendamtes oder sonstiger Organisationen und Personen.

Hierzu gehören diejenigen Personen, die Kontakt mit dem Kind, dem/der Jugendlichen und dem/der Tatverdächtigen hatten und Angaben machen können zu Verhaltensweisen und Äußerungen des Kindes in Bezug auf eine mögliche Straftat sowie von Äußerungen des Tatverdächtigen oder Dritten zur Straftat oder sonstige Feststellungen getroffen haben. Soweit in den Akten des Jugendamtes einzelne wichtige Urkunden/Schreiben vorhanden sind, sollten sie der Anzeige beigelegt werden.

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Anlage 7: Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz/insoweit erfahrene Fachkraft i.e.F.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist 2012 in Kraft getreten und gliedert sich in sechs Artikel.

Unter **Artikel 1** finden wir das neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG).

In **Artikel 2** sind die Änderungen im SGB Vill (achtes Sozialgesetzbuch) enthalten.

Artikel 3 beschäftigt sich mit der Änderung anderer Gesetze (z.B im SGB IX).

Artikel 4 regelt die Evaluation (Bewertung/ Analyse).

In **Artikel 5** ist die Neufassung des achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen.

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschafts-

kofliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von einer persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(..)

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistung nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Notizen:

Notizen:

Notizen:
